

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 9

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

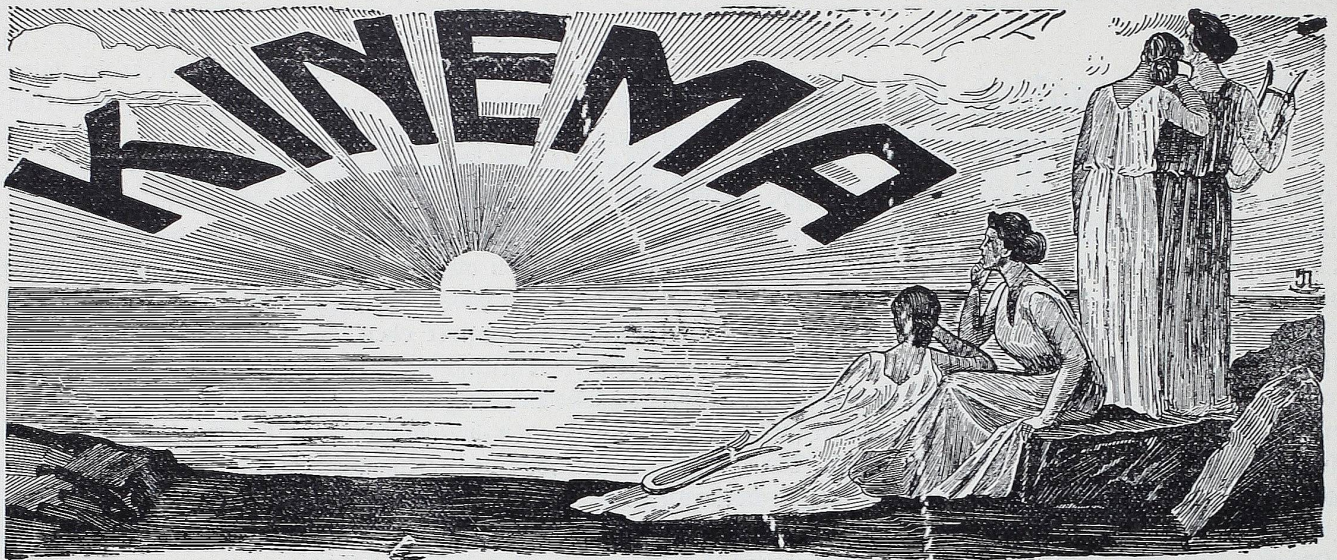
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Schluss der Redaktion und Inseratenannahme: Mittwoch Mittag

Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—

Ausland - Etranger

1 Jahr - Un an - fcs. 15.—

Insertionspreise:

Die vierspaltene Petit eile
30 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 30 Cent.

Annoncen-Regie:

KARL GRAF

Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14

Der Betrieb der Kinematographen im Kanton St. Gallen.

(Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.)



(In weiterer Ausführung zu der diesbezügl. Notiz in letzter Nummer.) In Erledigung verschiedener Eingaben der Jugenschutzkommission St. Gallen, der städtischen Gemeinnützigen Gesellschaft und der städtischen Schul- und Polizeibehörden erlässt der Regierungsrat Vorschriften über den Betrieb der Kinematographen, wornach die Patenterteilung an Kinematographen im Kanton St. Gallen nur unter folgenden Bestimmungen erfolgen darf:

1. Die verantwortlichen Inhaber und ihre Angestellten von Kinematographentheatern haben sich über einen klaglosen Leumund auszuweisen.

2. Zu verbieten sind alle unsittlichen, anstößigen oder verrohenden Darstellungen. Das gleiche Verbot gilt auch für die zu verwendende Reklame (Plakate, Flugblätter usw.).

3. Alle Filme sind vor ihrer Darstellung einer Kontrolle durch den Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Behörde zu unterstellen, ebenso auch die Plakate usw. Die Behörde kann zur Beurteilung der Filme eine Spezialkommission von Sachverständigen beiziehen.

Im Rekursfalle wird das Polizei- und Militärdepartement über die Zulässigkeit beanstandeter Filme usw. entscheiden.

4. An den Hauptfesttagen, sowie in der Charwoche ist gemäß Art. 8 des Sonntagsruhegesetzes der Betrieb der Kinos verboten; an den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen die Vorstellungen erst um 3 Uhr beginnen.

5. Kindern unter 16 Jahren ist der Besuch von Kinematographen auch in Begleitung von Erwachsenen verboten, außer bei besonderen, von den lokalen Behörden bewilligten Jugendvorstellungen mit genehmigtem Programm. Der Kinematographenbesitzer ist dafür verantwortlich, daß diese Bestimmung durchgeführt wird.

Er hat für die nötige Kontrolle zu sorgen.

6. Für die polizeilichen Kontrollmaßnahmen ist vom Kinematographenbesitzer eine Gebühr zu entrichten, die in der Patenttaxe enthalten ist.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind nach den einschlägigen Strafbestimmungen des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren und des Nachtragsgesetzes hiezu, sowie Art. 13 des Sonntagsruhegesetzes zu ahnden. Die fehlbaren schulpflichtigen Jugendlichen sind den Schulbehörden anzuzeigen.

Kinematographenbesitzern, die wiederholt diese Bestimmungen mißachten, ist das Patent zu entziehen oder zu verweigern.

8. Zur jederzeitigen Kontrolle der Kinematographen sind den Lokalbehörden und dem Polizeidepartement zuhanden der Kantonspolizei Base-Partouts abzugeben.

9. Diese Patentbewilligungsvorschriften sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und treten für alle Kinematographen sofort in Kraft. Die Bezirksämter und die Gemeinderäte werden eingeladen, das Nötige vorzuführen.

